

Bremen, den 16.7.2020

Hygieneplan Corona 5 zu Vereinsaktivitäten Schulbetriebsvereins Freie Waldorfschule Bremen Osterholz e. V.

Die Waldorfschule Bremen Osterholz verfügt über einen Hygieneplan nach § 36 iVm § 33 IfSG und über einen Hygieneplan Corona. Der Hygieneplan Vereinsarbeit dient als Ergänzung zu diesen Hygieneplänen.

Treffen der Vereinsmitglieder zu Gremienarbeit, Haus- und Hoftage (Bausamstage), Elterngesprächen und ähnlichen schulische Veranstaltungen, können unter die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln durchgeführt werden.

Die Vereinsmitglieder des Schulbetriebsvereins werden hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen auf der Grundlage dieses Hygieneplans von der Leitung des jeweiligen Gremiums unterwiesen. Darüber hinaus sind die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert- Koch-Instituts zu beachten. Kern aller Maßnahmen ist die Einhaltung der persönlichen Hygieneregeln und der Schutz der Mitmenschen.

- Vereinsmitglieder, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sind entsprechend den geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme an den Vereinsaktivitäten und den verpflichtenden Bausamstagen /Haus- Und Hoftagen befreit.
- Die Vereinsarbeit wird ausschließlich von den Mitgliedern des Vereins geleistet, Kinder und Angehörige dürfen nicht teilnehmen.
- Bei Gremientreffen, Arbeitskreisen und weiteren Treffen werden Anwesenheitslisten geführt.
- Hilfsmittel, wie Maschinen oder Werkzeuge, dürfen nicht gemeinsam genutzt werden.
- Auf dem Vereinsgelände ist, soweit möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 m, besser 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten, ausgenommen sind Ehe- und LebenspartnerInnen und Personen, die in einer gemeinsamen Wohnung leben (Angehörige des eigenen Hausstandes).

- Selbstbedienungsbuffets sind untersagt, jeder Teilnehmer eines Arbeitskreises verzehrt sein eigens mitgebrachtes Essen.
- Berührte Oberflächen der Werkzeuge und Maschinen des Vereins müssen vor der nächsten Nutzung gründlich gereinigt werden.
- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion wird ein Abstand von mindestens 1,50 Metern, besser 2,00 Metern, eingehalten. Das Betreten und Verlassen eines Gebäudes oder Raumes ist darauf zu achten, dass es insbesondere in der Tür nicht zu Ballungen kommt.
- Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

PERSÖNLICHE HYGIENE:

Wichtigste Maßnahmen:

- Bei Atemwegssymptomen zu Hause bleiben.
- Abstand halten (mindestens 1,50 m, besser 2,00 m)
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene:
 - a) Die wichtigste Maßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toiletten-Gang;
 - b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden (s. auch www.aktion-sauberehaende.de).

Des Weiteren gilt:

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand oder den Fingern anfassen, sondern den bekleideten Ellenbogen benutzen.

- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Hinzu kann ein ergänzender Fremdschutz wie eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen der Geschäftsführung zu melden, damit diese das Gesundheitsamt informieren kann.

AUSSERKRAFTTRETEN UND EVALUATION

- Dieser Hygieneplan ersetzt den Hygieneplan vom 3.7.2020, tritt am 16.7.2020 in Kraft und tritt mit Ablauf des 25. August 2020 außer Kraft.
- Die Verordnungsgeberin wird fortlaufend evaluieren, ob die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der mit dieser Verordnung verbundenen Grundrechtsbeschränkungen weiter Bestand haben.
- Im Übrigen gilt die jeweils gültige Verordnung des Landes Bremen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

✂-----

Hiermit bestätige ich den Empfang des Hygieneplan Corona zu Vereinsaktivitäten des Schulbetriebsvereins FWS Bremen Osterholz vom 25.8.2020.

Name Vereinsmitglied

Datum Unterschrift
